

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

**Konsistorium**

An die  
Kirchlichen Verwaltungsämter

nachrichtlich an:

- die Abteilung 3 sowie an P2
- den Rechnungshof der EKBO
- an die Pfarrvertretung

nur per Mail

Georgenkirchstraße 69  
10249 Berlin  
Telefon 030 · 2 43 44 - 552

h.koster@ekbo.de  
www.ekbo.de

Gz. Ref. 5.1  
Az. 2000-07:01

Berlin, den 28. September 2026

**Heizkostenabrechnung im Haushaltsjahr 2026**

**hier: Höchstbeträge für die Heizkostenanteile der Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhaber**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 9. September 1998 sind die Heizkosten einschl. Nebenkosten von den Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhabern zu tragen. Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der mehrere Wohnungen versorgt werden, so sollen die Kosten zu 70 % nach dem erfassten Wärmeverbrauch und zu 30 % nach der Wohnfläche verteilt werden.

Zur Vermeidung von Härten bei Inhaberinnen und Inhabern besonders großer oder außerordentlich ungünstiger oder aufwendig zu beheizender Dienstwohnungen kann nach § 8 Abs. 2 der Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2013 eine jährliche Höchstbelastung festgesetzt werden. Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2013 auch im Gebiet der ehemaligen EKsOL.

Nach den Beschlüssen von Kollegium und Ständigem Haushaltsausschusses werden für die Heizperiode 2026 folgende Höchstbelastungsgrenzen festgesetzt (inkl. Heizungsnebenkosten):

- |                                                                                                             |                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) für Pfarrdienstwohnungen - ohne Heizkosten für Amtszimmer -<br>zuzüglich 1/3 des übersteigenden Betrages | <b>3.583,50 €</b> |
| b) für die übrigen Dienstwohnungen                                                                          | <b>2.031,-- €</b> |

Bei der Ermittlung der Höchstbelastungsgrenze für die Pfarrdienstwohnungen sind die auf die Amtszimmer entfallenden anteiligen Heizkosten nicht zu berücksichtigen. Diese Kosten sind von den Kirchengemeinden zu tragen. Für den Fall, dass eine Amtszimmerpauschale gewährt wird, sind die Heizkosten von den Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhabern zu tragen.

Bei der Berechnung wurde ein Heizenergieverbrauch von 200 kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr zugrunde gelegt, was einem Durchschnittsverbrauch von 20 l Heizöl je Quadratmeter beheizter Fläche entspricht.

Außerdem bitten wir zu beachten, dass bei den Pfarrdienstwohnungen von den den Betrag von 3.583,50,-- € übersteigenden Heizkosten ein Drittel von den Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhabern zu tragen ist.

Für den Teil einer Werkdienstwohnung, für den nach § 18 PfdWAO eine Werkdienstwohnungsvergütung zu entrichten ist, ist der volle Heizkostenanteil zu zahlen.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass Heizkostenanteile, die den jeweiligen Höchstbetrag übersteigen, versteuert werden müssen.

Wir bitten, diese Höchstbeträge bekannt zu geben und sie den Heizkostenabrechnungen für die Heizperiode 2026 zugrunde zu legen.

Die Kosten für die Immissionsprüfung sind den Schornsteinfegerrechnungen zu entnehmen. Sofern die Heizkosten aufgrund von Verbrauchserfassungsgeräten abgerechnet werden, sind die hierdurch entstehenden Kosten für Ablesung, Abrechnung und Wartung ebenfalls umzulegen.

Heizkostenanteile, die die Höchstbelastungsgrenzen übersteigen, sind von den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden aus den Finanzanteilen für Sachkosten aufzubringen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass hiervon abweichende Regelungen unzulässig sind und bitten, die Betroffenen vom Inhalt dieses Schreibens zu unterrichten.

Wie in den letzten Jahren möchten wir noch folgende Anmerkung zur Versteuerung im Dienstwohnungsbereich machen: Nebenkosten, die im Hinblick auf eine Pfarrdienstwohnung nur versteuert werden, dürfen nicht auf der Bescheinigung zu Steuerermäßigungen von haushaltsnahen Dienstleistungen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heike Koster